

Unter Tagesordnungspunkt 7 der am 17. September 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Bastei Lübbe AG schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Wesentlichen beizubehalten und lediglich die Höhe der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden auf EUR 140.000,00 (bisher EUR 100.000,00) mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2025/2026 anzupassen und dazu § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung entsprechend zu ändern. Gemäß diesem Beschlussvorschlag würden sich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und das ihr zugrundeliegende System künftig wie folgt darstellen:

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Bastei Lübbe AG ab Beginn des Geschäftsjahres 2025/2026

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und das ihr zugrundeliegende System werden nachfolgend in sinngemäßer Anwendung von § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG dargestellt:

Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder ist in § 20 der Satzung geregelt. Das der Vergütung zugrundeliegende System entspricht den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt vollumfänglich die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält jedes einfache Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00, der Stellvertreter des Vorsitzenden in Höhe von EUR 75.000,00 und der Vorsitzende in Höhe von EUR 140.000,00. Die Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Eine variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

Die Gewährung einer Festvergütung entspricht der überwiegenden Praxis in vergleichbaren Gesellschaften in Deutschland und hat sich bewährt. Eine feste Vergütung ohne variable erfolgsbezogene Vergütungskomponente gewährleistet, dass der Aufsichtsrat losgelöst von dem kurzfristigen Unternehmenserfolg seine Kontroll- und Beratungsfunktion auf eine unabhängige Weise ausüben kann. Insbesondere werden für den Fall schwieriger Unternehmenslagen, in denen die Arbeitsbelastung der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig steigt, keine Fehlanreize durch eine sich dann gegebenenfalls verringerende Vergütung gesetzt. Die Festvergütung leistet so einen mittelbaren Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Das Modell der Festvergütung entspricht auch der Anregung G.18 Satz 1 des DCGK. Entsprechend der Empfehlung G.17 des DCGK wird zudem der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch eine entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung trägt die Gesellschaft die auf jedes Mitglied des Aufsichtsrats entfallenden Versicherungsprämien für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über eine Höhe bis zu einer Versicherungssumme von EUR 15.000.000,00. Gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ferner Ersatz aller Auslagen. Umsatzsteuer auf ihre Vergütung und den Auslagenersatz wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet, soweit die Aufsichtsratsmitglieder zur Rechnungsstellung unter Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt sind und von diesem Recht Gebrauch machen. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, ob die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Der Aufsichtsrat kann gemeinsam mit dem Vorstand der Hauptversammlung die Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats vorschlagen. Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft unabhängig davon mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig.